Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/9 5AZR523/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1973

Norm

AngG §8

Rechtssatz

Der Anspruch eines Arbeiters auf Lohnfortzahlung entfällt nach Treu und Glauben jedenfalls dann, wenn Ursache der Arbeitsunfähigkeit ein Unfall, anläßlich einer besonders risikobehafteten Tätigkeit in seiner eigenen gewinnorientierten und marktorientierten Landwirtschaft (Vollbauernstelle) war.

Schlagworte

D, Angestellte, Verhinderung, Dienstverhinderung, Fortzahlung, Entgelt, Landwirt, Bauer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104499

Dokumentnummer

JJR_19730309_AUSL000_005AZR00523_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at